Herr Dreiner führt in den Sachverhalt ein. Hierauf äußert sich RM Holger Maurer dahingehend, dass die Erschließung durch die Herstellung einer öffentlichen Straße doch möglich sein müsse. Dem steht laut Verwaltung jedoch entgegen, dass die Gemeinde erst noch Grunderwerb tätigen müsse und dann die Erschließung herstellen müsse. Schließlich müsse die Straße durch die Gemeinde dann unterhalten werden. Herr Maurer entgegnet, dass dies, wie auch in der jüngeren Vergangenheit bereits geschehen, über Erschließungsverträge geregelt werden könne. Herr Dreiner führt aus, dass die Anforderungen an die Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche deutlich höher seien und somit auch die Höhe der zu erbringenden Kosten für den Privateigentümer steigen würden.
Es kommen weitere Fragen zu den Festsetzungen, speziell zur Dachneigung und den Baugrenzen auf.
Nach einer kurzen Diskussion schlägt Herr Dreiner vor, über die beabsichtigten Änderungen im Bebauungsplan getrennt abzustimmen. Auf Wunsch von RM Holger Maurer wird die Dachneigung (Flachdach) unter 2. mit aufgenommen. Folgende Abstimmungsergebnisse lassen sich festhalten:

1. Es wird beschlossen, die öffentliche Straße in eine private Erschließungsstraße zu ändern.
   Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. [1]Es wird beschlossen, die Dachneigung von 0-45° zuzulassen
   Abstimmungsergebnis: 2 Gegenstimmen, 13 Ja-Stimmen

3. Es wird beschlossen, die Baugrenzen geringfügig zu ändern
   Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die darauffolgende Abstimmung des vorliegenden Beschlussvorschlages ergibt folgendes Ergebnis:

---

[1] Unter TOP 3, Abstimmungsergebnis zu 2. wurde protokolliert, eine Dachneigung von 0-45° zuzulassen. Richtig muss es hier lauten, dass eine Dachneigung von 20-45° zuzulassen ist. Dies wurde mit zwei Gegenstimmen und 13 Ja-Stimmen beschlossen. Im rechtswirksamen Bebauungsplan ist die Dachneigung auch so festgesetzt.